
Datenschutzrecht

Christina Kiel, Büro Bad Homburg

Im Berichtsjahr 2017 stand im Bereich Datenschutzrecht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Fokus. Diese bereits im April 2016 vom Europäischen Parlament beschlossene und ab dem 25.05.2018 unmittelbar Anwendung findende Verordnung ist für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere für solche mit digitalen Geschäftsmodellen, von hoher Relevanz. Das neue Spezialseminar der Wettbewerbszentrale „Recht im Online Marketing“ befasste sich daher auch mit den neuen datenschutzrechtlichen Regelungen, die speziell im Bereich des Online Marketings zu beachten sind. Einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften stellte die Wettbewerbszentrale auf ihrer Webseite anlässlich des Countdowns „6 Monate bis zur DS-GVO“ in den News vom 24.11.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2933 bereit.

Gleichzeitig wird in Brüssel an einem weiteren datenschutzrechtlichen Rechtsrahmen gearbeitet. Am 26.10.2017 hat das Europäische Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG; E-Privacy-Verordnung) abgestimmt. Das Parlament hat dabei beschlossen, über diese Verordnung nun die Verhandlung mit der Kommission und dem Rat aufzunehmen. Die E-Privacy-Verordnung würde in ihrer Entwurfsfassung sowohl datenschutzrechtliche als auch werberechtliche Auswirkungen haben. Sie soll die DS-GVO im Hinblick auf elektronische Kommuni-

kationsdaten, die als personenbezogene Daten einzustufen sind, ergänzen und präzisieren. Nach dem Willen der Europäischen Kommission soll die Verordnung ein hohes Niveau des Schutzes der Privatsphäre für die Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleisten. Der Verordnungstext ist auf der Webseite des Europäischen Parlaments abrufbar.

Auch auf nationaler Ebene war der Gesetzgeber aktiv und nutzte durch die DS-GVO eröffneten Regelungsspielräume. So wurde bereits im April 2017 das Bundesdatenschutzgesetz neu gefasst (im Bundesgesetzblatt am 05.07.2017 veröffentlicht; BGBl. I S. 2097). Das BDSG n. F. beinhaltet unter anderem ergänzende Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz und zur Position des Datenschutzbeauftragten.

Schwerpunkt im Tätigkeitsbereich des Datenschutzrechts waren erneut Beschwerden, Beratungsanfragen und Verfahren zur Ausgestaltung von Datenschutz- und Einwilligungserklärungen.

Ausgestaltung wirksamer Einwilligungserklärung

Im Vorjahr berichtete die Wettbewerbszentrale bereits über ihr Vorgehen gegen die Betreibergesellschaft des Dienstes „Werbstopper“ (siehe hierzu Jahresbericht 2016, Seite 49). In der von der Gesellschaft seinerzeit

verwendeten Datenschutzerklärung ist beispielsweise eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Nutzer an ein Unternehmen in der Schweiz vorgesehen, u. a. ohne darüber zu informieren, welchem konkreten Zweck die Datenweitergabe dienen soll. Zudem wurde beanstandet, dass die Einwilligungserklärungen in die Datenweitergabe nicht wirksam ausgestaltet sind, etwa weil diese nicht besonders hervorgehoben sind oder einfach der Umfang nachträglich erweitert wird. Darin sieht die Wettbewerbszentrale einen Verstoß gegen Datenschutzrecht. Auch einige Werbeausagen des Unternehmens wurden als irreführend beanstandet. Auch in diesem Fall hat die Wettbewerbszentrale im März 2017 Klage beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingereicht (siehe auch Pressemitteilung vom 07.04.2017, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=299 und Pressemitteilung vom 10.11.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=289). Am Jahresende 2017 hatte das LG Nürnberg-Fürth über die Klage noch nicht entschieden (Az. 19 O 1765/17; F 6 0029/16). Die Wettbewerbszentrale wird über das Verfahren weiter berichten.

Ausgestaltung ordnungsgemäßer Datenschutzerklärungen

Viele Unternehmen stellen auf ihrer Webseite ein Kontaktformular bereit. Im Rahmen dieser Kontaktformulare werden regelmäßig personenbezogene Daten wie E-Mail-Adresse, Vor- und Nachname und Telefonnummer erhoben, verarbeitet und genutzt. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Telemediengesetz (TMG) hat der Webseitenbetreiber den Nutzer hierüber zu informieren. Nach Beanstandung durch die Wettbewerbszentrale konnten die Fälle regelmäßig durch Abgabe einer Unterlassungserklärung erfolgreich abgeschlossen werden (F 7 0081/17; F 6 0084/17 u. a.).

In anderen Fällen fehlte zwar nicht grundsätzlich die erforderliche Datenschutzerklärung, sondern es wurde in unzulänglicher Weise über die Abläufe der Datenverarbeitung informiert. So hielt ein App-Anbieter, dessen

App sich erkennbar an deutsche Verbraucher richtete, auf seiner Webseite eine Datenschutzerklärung allein in englischer Sprache bereit. Die Wettbewerbszentrale sah in dieser Praxis einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 S. 1 TMG, der eine Unterrichtung in „allgemein verständlicher Form“ verlangt. Auch dieser Fall konnte außergerichtlich beigelegt werden (F 6 0082/17).

Spezialfall: Webanalysetools

Im Jahresbericht 2016 (Seite 49) ist bereits über Beschwerden und Beanstandungen im Hinblick auf die Verwendung von Webanalysetools berichtet worden. Die Wettbewerbszentrale hat dabei auch im Jahr 2017 Verstöße gegen Datenschutzrecht feststellen müssen (siehe auch Pressemitteilung vom 23.06.2017, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=309). Beim Einsatz der Webanalysetools ist durch den Webseitenbetreiber nicht nur darüber zu unterrichten. Zusätzlich ist es erforderlich, den Nutzern eine angemessene Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erfassung von Nutzungsdaten einzuräumen. Diese Widerspruchsmöglichkeit wurde in einigen Fällen aus Sicht der Wettbewerbszentrale nur unzureichend angeboten. Die meisten Fälle konnten durch Abgabe von Unterlassungserklärungen erledigt werden (F 6 0052/17; F 6 0061/17; F 6 0073/17 u. a.). Über die Voraussetzungen eines aus Sicht der Wettbewerbszentrale datenschutzkonformen Einsatzes von Tracking Tools informierte die Wettbewerbszentrale auch im Rahmen ihres Seminars „Recht im Online-Marketing“.